

Bundesamt für Sozialversicherung
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 14. Dezember 2018

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten

Sehr geehrte Damen und Herren

FRAGILE Suisse ist die Dachorganisation für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige in der Schweiz. Gerne nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung zum ATSV betreffend die Überwachung von Versicherten Stellung:

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass die Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten für Observationen auf Bundesebene geregelt werden und einer Bewilligungspflicht unterstehen. Allerdings gehen uns die Anforderungen in einigen Punkten zu wenig weit.

Bewilligungsbehörde Art. 7a Abs. 2

Aufgrund fehlender Unabhängigkeit und möglichen Interessenskonflikten kann das BSV nicht Bewilligungsbehörde für die Zulassung von Spezialistinnen und Spezialisten sein.

Antrag:

FRAGILE Suisse fordert in Art. 7a Abs. 2 die Einsetzung einer unabhängigen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung Art. 7a Abs. 3

Es genügt nicht, wenn die Detektive über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Sie müssen darüber hinaus auch über das Wissen verfügen, wie sich körperliche und psychische Beeinträchtigungen im Alltag auswirken können. Bei Menschen mit Hirnverletzungen infolge Schlaganfall, Hirnblutung, Schädel-Hirn-Trauma und anderen Ursachen können die Auswirkungen sehr unterschiedlich sein. Neben äusserlich klar erkennbaren Beeinträchtigungen gibt es vielfach auch sogenannte unsichtbare Folgen von Hirnverletzungen.

Diese Menschen haben oft nur geringe Einschränkungen in der Fortbewegung und in der Beweglichkeit und können sich auch sportlich betätigen. Sie leiden aber meistens an anderen schwerwiegenden Einschränkungen, die ihren Alltag massiv erschweren. Das Gehirn funktioniert nicht mehr wie gewohnt. Diese Menschen leiden beispielsweise unter schweren Aufmerksamkeits-Defiziten, Orientierungslosigkeit und Gedächtnisverlusten oder Aphasie. Und sie können oft einfache Aufgaben und Abläufe nicht mehr bewältigen. Sie sind teilweise auf Betreuung angewiesen und nicht mehr in der Lage zu arbeiten oder nur in beschränktem Umfang. Hier besteht grosse Gefahr, dass Observationen zu völlig falschen Schlussfolgerungen führen.

Sozialdetektive sollten daher auch mit den unterschiedlichen Behinderungsformen vertraut sein. Daher fordern wir, dass die Detektive über gute Kenntnisse zu den Auswirkungen von Behinderungsformen verfügen, was durch den Nachweis eines Kurses über den Umgang mit Menschen mit Behinderungen erfolgen kann. Unsere Organisation bietet entsprechende Kurse für Fachpersonen an.

Antrag:

FRAGILE Suisse fordert, dass sich Spezialistinnen und Spezialisten zusätzlich über gute Kenntnisse zu den Auswirkungen von Behinderungsformen verfügen. Sie erbringen dies durch Nachweis, dass sie einen Kurs über Auswirkungen und Umgang mit Behinderungen absolviert haben.

Art. 7a, Abs 3 Bstb. d

Ausbildungen an gewissen Detektivschulen bieten keine gleichwertige Ausbildung zur Polizeiausbildung. Deswegen ist einzig die Polizeiausbildung zu akzeptieren.

Antrag:

FRAGILE Suisse fordert, dass ausschliesslich die Polizeiausbildung als Bewilligungsvoraussetzung akzeptiert wird.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von Inclusion Handicap, der Dachorganisation der Behindertenorganisationen an, deren Mitglied wir sind.

Gerne bitte wir Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
FRAGILE Suisse

M. Mäder

Mark Mäder
Präsident

Rosenfeld

Martin D. Rosenfeld
Geschäftsleiter